

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Träger der Familienbildung
Träger der Familienerholung
Träger des Landesprogramms Stadtteilmütter
Träger des Landesprogramms Berliner Familien-
zentren
Träger der Aufsuchenden Elternhilfe
Träger der Patenschaften sowie
Mehrgenerationenhäuser

www.berlin.de/sen/bjf

Geschäftszeichen V B 1
Bearbeitung Esther Williges
Zimmer 6C15
Telefon (030) 90227 6075
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227
Fax +49 30 90227 5031
E-Mail esther.williges@senbjf.berlin.de

07.10.2021

Umsetzung von Maßnahmen zur Begrenzung der Pandemie und Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Träger der Familienbildung, -erholung und -förderung,

mit diesem Trägerschreiben geben wir Ihnen Hinweise zu den vom **07.10.** bis **31.10.2021** geltenden Regelungen für die Durchführung von Angeboten der Familienbildung, Familienerholung und Familienförderung im Zusammenhang mit dem Umgang mit der Covid-19-Pandemie und unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin.

1. Angebote der Familienbildung und Familienförderung

Eine Teilnahme an Angeboten in den Einrichtungen der Familienbildung und Familienförderung ist möglich für Personen, die unter die sogenannte 3 G-Regelung fallen. Sie müssen entweder vollständig geimpft (wobei die letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt) oder genesen sein oder negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein (Nachweis von einer zugelassenen Stelle oder durch Testung vor Ort).

Da die Zielgruppe und die Ziele der o. g. Leistungen (§§ 16, 17, 18 nach dem SGB VIII) nicht vom Impfstatus einer Covid-19- Schutzimpfung abhängig sind, sind **2 G-Angebote nicht zulässig**.

Die Anwendung der 3-G-Regel gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bzw. Kinder die noch in Kita betreut werden sowie für Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig die Schule besuchen und dort getestet werden. Bei Minderjährigen ist für den Selbsttest in Einrichtungen das Einverständnis der Personensorgeberechtigten einzuholen.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen wird für Kinder bis zum 12. Lebensjahr sowohl für den offenen Bereich als auch für die Durchführung von Gruppenangeboten und Veranstaltungen aufgehoben.

Für Kinder und Jugendliche über 12 Jahren gilt analog zum Schulbereich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Ausgenommen davon sind für diese Altersgruppe Sport- und Bewegungsangebote.

Die Einhaltung der Hygiene- und Schutzkonzepte ist weiterhin zwingend erforderlich.

2. Familienerholungsreisen und Ferienangebote im Rahmen der Familienförderung

Personen, die unter die sogenannte 3 G-Regelung fallen, haben Zugang zu ein- und mehrtägigen Ferienangeboten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an mehrtägigen Ferienangeboten in festen Gruppen müssen entweder vollständig geimpft oder genesen sein oder ein negatives Testergebnis (Nachweis von einer zugelassenen Teststelle oder durch Testung vor Ort) vor Durchführung des Angebotes vorlegen. Bei Angeboten ab 5 Tagen sind pro Woche zwei negative Testergebnisse vorzulegen.

Die Testung während der Reisen muss unter Anleitung des pädagogischen Personals durchgeführt werden oder von einer zugelassenen Teststelle vor Ort. Bei Minderjährigen ist hierfür die Einwilligung von den Personensorgeberechtigten einzuholen. Ausgenommen sind auch hier Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Fachstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Schulze
Abteilungsleiter Familie und frühkindliche Bildung
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie